

## Mustervorlagen

Die Vorlagen stellen Beispiele dar, die nur nach gründlicher Auseinandersetzung mit der eigenen Situation eine sinnvolle Anpassung des gewählten Musters an den konkreten Einzelfall ermöglichen. Der Schriftweg stellt allerdings keinen Ersatz für die persönliche Kontaktaufnahme dar. Deshalb haben wir die Vorlagen 3, 4 und 5 bewusst an eine vorgängige Besprechung geknüpft.

### **Vorlage 1: Schlusskontrolle: Informationspflicht der Gäste (Verankerung im Pflichtenheft des/der Angestellten oder Vertragsklausel mit Dritten bei eigenen Restaurationsbetrieben)**

Herr/Frau ... zeichnet verantwortlich, dass die Gäste rechtzeitig auf den Zeitpunkt der Schlusskontrolle und deren Konsequenzen hingewiesen werden.

### **Vorlage 2: Schlusskontrolle: Orientierungsschreiben an die Restaurationsbetreiber**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die *Seilbahn AG* erlaubt sich, Ihnen die für den Winter ... festgelegten Schlusskontrollen mitzuteilen.

- 1. Dezember bis 20. Januar um ... .
- 21. Januar bis 15. Februar um ... .

Nach Ziff. 17 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit unterhalten und vor allem maschinell präparieren. Die Abfahrten sind in dieser Zeit geschlossen!

Der Pisten- und Rettungsdienst der *Seilbahn AG* führt nach Betriebseinstellung der Transportanlagen und nach Sperrung einer Piste eine Schlusskontrolle durch und sorgt dafür, dass nach Möglichkeit niemand auf den Pisten zurückbleibt. Nach diesem Zeitpunkt werden die Abfahrten weder gegen Gefahren gesichert noch werden sie kontrolliert.

Der Einsatz unserer Pistenbearbeitungsmaschinen, die ihre Arbeit *zum Teil / mehrheitlich / überwiegend / ...*) mit Seilwinden und Frontfräsen verrichten, stellt für die Spätheimkehrer eine grosse Gefahr dar. Da die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit geschlossen sind, erfolgt die Abfahrt der Schneesportler ausschliesslich auf ihr eigenes Risiko.

Wir bitten Sie daher, Ihre Gäste über den Zeitpunkt der Schlusskontrolle aufmerksam zu machen und die Spätheimkehrer Ihres Restaurants auf die vorstehend dargelegten Regelungen (Pistenschliessung, keine Gefahrensicherung und Kontrolle), den Einsatz der Pistenbearbeitungsmaschinen sowie das von ihnen ausgehende Gefährdungspotential hinzuweisen.

Wir danken für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Winter.

Mit freundlichen Grüssen

*Seilbahn AG*

**Vorlage 3: Schlusskontrolle: Bestätigung der Absprachen mit dem Restaurationsbetreiber**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Besprechung vom ... und bestätigen Ihnen diese gerne wie folgt:

Nach Ziff. 17 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit unterhalten und vor allem maschinell präparieren. Die Abfahrten sind in dieser Zeit geschlossen!

Der Pisten- und Rettungsdienst der *Seilbahn AG* führt nach Betriebseinstellung der Transportanlagen und nach Sperrung einer Piste eine Schlusskontrolle durch und sorgt dafür, dass nach Möglichkeit niemand auf den Pisten zurückbleibt. Nach diesem Zeitpunkt werden die Abfahrten weder gegen Gefahren gesichert noch werden sie kontrolliert.

Der Einsatz unserer Pistenbearbeitungsmaschinen, die ihre Arbeit (*zum Teil / mehrheitlich / überwiegend / ...*) mit Seilwinden und Frontfräsen verrichten, stellt für die Spätheimkehrer eine grosse Gefahr dar. Da die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit geschlossen sind, erfolgt die Abfahrt der Schneesportler ausschliesslich auf ihr eigenes Risiko.

**Wir danken für Ihre Bereitschaft, die Gäste auf den Zeitpunkt der Schlusskontrolle und die besonderen Gefahren einer späteren Abfahrt hinzuweisen und bei speziellen Veranstaltungen (allenfalls nach Absprache mit dem Pisten- und Rettungsdienst) für deren sichere Talabfahrt besorgt zu sein.**

Wir danken für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Winter.

Mit freundlichen Grüssen

*Seilbahn AG*

#### **Vorlage 4: Schlusskontrolle: Hinweis auf den Zeitpunkt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Besprechung vom ... und bestätigen Ihnen diese gerne wie folgt:

Nach Ziff. 17 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit unterhalten und vor allem maschinell präparieren. Die Abfahrten sind in dieser Zeit geschlossen!

Der Pisten- und Rettungsdienst der *Seilbahn AG* führt nach Betriebseinstellung der Transportanlagen und nach Sperrung einer Piste eine Schlusskontrolle durch und sorgt dafür, dass nach Möglichkeit niemand auf den Pisten zurückbleibt. Nach diesem Zeitpunkt werden die Abfahrten weder gegen Gefahren gesichert noch werden sie kontrolliert.

Der Einsatz unserer Pistenbearbeitungsmaschinen, die ihre Arbeit *zum Teil / mehrheitlich / überwiegend /.....* mit Seilwinden und Frontfräsen verrichten, stellt für die Spätheimkehrer eine grosse Gefahr dar. Da die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit geschlossen sind, erfolgt die Abfahrt der Schneesportler ausschliesslich auf ihr eigenes Risiko.

Dürfen wir Sie – wie abgesprochen – bitten, das beiliegende Plakat am Eingang Ihres Restaurationsbetriebs anzuschlagen.

Textvorschlag:

**Schlusskontrolle um ... Uhr.**

**Nach der Schlusskontrolle sind die Schneesportabfahrten geschlossen. Keine  
Gefahrensicherung und Kontrolle!**

**Achtung: Pistenbearbeitungsmaschinen mit Seilwinden.**

Wir danken für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Winter.

Mit freundlichen Grüssen

*Seilbahn AG*

## **Vorlage 5: Besondere Veranstaltungen nach Betriebsschluss der Transportanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Besprechung vom ... und bestätigen Ihnen diese gerne wie folgt:

Nach Ziff. 17 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit unterhalten und vor allem maschinell präparieren. Die Abfahrten sind in dieser Zeit geschlossen!

Der Pisten- und Rettungsdienst der *Seilbahn AG* führt nach Betriebseinstellung der Transportanlagen und nach Sperrung einer Piste eine Schlusskontrolle durch und sorgt dafür, dass nach Möglichkeit niemand auf den Pisten zurückbleibt. Nach diesem Zeitpunkt werden die Abfahrten weder gegen Gefahren gesichert noch werden sie kontrolliert.

Der Einsatz unserer Pistenbearbeitungsmaschinen, die ihre Arbeit *zum Teil / mehrheitlich / überwiegend / ...* mit Seilwinden und Frontfräsen verrichten, stellt für die Spätheimkehrer eine grosse Gefahr dar. Da die Abfahrten ausserhalb der Betriebszeit geschlossen sind, erfolgt die Abfahrt der Schneesportler ausschliesslich auf ihr eigenes Risiko.

Als Veranstalter von (Fondue-Parties/Abendessen/Fackelabfahrten) ausserhalb der Betriebszeit der Transportanlagen sind Sie für die sichere Talfahrt Ihrer Gäste verantwortlich. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass Sie bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen und die nötigen Vorkehren zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Wir danken für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Winter.

Mit freundlichen Grüssen

*Seilbahn AG*